

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 23.05.2019
Sitzung	: 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr.	: 2019078/4
TOP 2.11	: Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Protokolltext

BESCHLUSSLAGE HAUPTAUSSCHUSS 14.05.2019

Redaktionelle Änderung:

Die Präambel wird wie folgt angepasst:

*Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen.*

Antrag StRn Buchheim aus dem Sozial- und Kulturausschuss:

Änderung im § 9 Abs. 2 Satz 2 ist Folgendes einzufügen: ...Uhr, bei dringendem Bedarf entsprechend Satz 1.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 (geändert)

In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährleistet, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr.

Antrag StRn Buchheim aus dem Sozial- und Kulturausschuss:

Änderung im § 12 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "jeweils" zu streichen und dafür das Wort „wenigstens“ einzufügen.

§ 12 Abs. 1, Satz 1 (geändert):

*In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus **wenigstens** zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden.*

Änderung im § 13 Satz 2 ist das Wort wenigstens einzufügen.

§ 13 Satz 2 (geändert):

*Aus den gewählten Elternvertretern werden **wenigstens** zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt.*

Abstimmungsergebnis über die Beschlusslage HA 14.05.2019: 0 / 26 / 8 (Ja/Nein/Enthaltung)

ANTRAG StRn Buchheim:

Änderung im § 9 Abs. 2 Satz 2 ist Folgendes einzufügen: ...Uhr, bei dringendem Bedarf entsprechend Satz 1.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 (geändert)

In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährleistet, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr.

Änderung im § 12 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "jeweils" zu streichen und dafür die Zahl „drei“ einzufügen. Nach dem Wort "Elternvertretern" ist der Teilsatz ", bei mehr als 100 zu betreuenden Kindern aus 4 gewählten Elternvertretern," einzufügen.

§ 12 Abs. 1, Satz 1 (geändert):

In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus drei gewählten Elternvertretern, bei mehr als 100 zu betreuenden Kindern aus 4 gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden.

Änderung im § 13 Satz 2 ist die Zahl "zwei" durch die Zahl "drei" zu ersetzen. Nach dem Wort "Elternvertreter" ist der Teilsatz ", bei mehr als 100 zu betreuenden Kindern 4 gewählte Elternvertreter," einzufügen.

§ 13 Satz 2 (geändert):

Aus den gewählten Elternvertretern werden drei Elternvertreter, bei mehr als 100 zu betreuenden Kindern 4 Elternvertreter, durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt.

Abstimmungsergebnis: 19 / 13 / 2 (Ja/Nein/Enthaltung)

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	23.05.2019	IST Stimmberechtigte	34
TOP	2.11	Befangen	0
		Ja-Stimmen	26
		Nein-Stimmen	6
		Enthaltungen	2
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 24.05.2019

Bernd Hauschild